



Herausgeber und Druck: Landratsamt Augsburg, Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg Tel. 31 02 - 0
Postanschrift: Landratsamt Augsburg, 86136 Augsburg, Erscheint in der Regel jede Woche
Dieses Amtsblatt ist auf der Internetseite des Landkreises Augsburg unter
<http://www.landkreis-augsburg.de/Service-Amt/Online-Service/Amtsblaetter.aspx> veröffentlicht.
Allgemeine Sprechzeiten des Landratsamtes Augsburg; Montag bis Freitag 7.30 - 12.30 Uhr, Donnerstag von 14.00 - 17.30 Uhr

Inhalt

- **Bekanntmachung über die Erteilung einer Baugenehmigung**
- **Bekanntmachung über die Erteilung einer Baugenehmigung**
- **Bekanntmachung über die Erteilung einer Baugenehmigung**

Bekanntmachung über die Erteilung einer Baugenehmigung an

Firma

**Avenida Wohnbau
Gautinger Str. 9
82319 Starnberg**

Das Landratsamt Augsburg, Untere Bauaufsichtsbehörde, hat mit Bescheid vom **20.09.2017**

Az.Nr. 4-2602-2017-BA folgende Baugenehmigung erlassen:

1. Die Baugenehmigung für die Tektur zur BG 4-3064-2016-BA (Änderung der PKW-Stellplätze) auf dem Grundstück Fl.Nr. 20/10 der Gemarkung Königsbrunn entsprechend den mit dem Genehmigungsvermerk vom 20.09.2017 versehenen Bauvorlagen wird erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht
Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43
, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4,
86152 Augsburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens, hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a BauGB -Baugesetzbuch-).

Beim Landratsamt Augsburg kann jedoch nach § 80 Abs. 4 VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung) die Aussetzung der sofortigen Vollziehung der Baugenehmigung oder beim Verwaltungsgericht Augsburg die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden.

Hinweis zur Bekanntmachung

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Bekanntmachung die Zustellung des obengenannten Baugenehmigungsbescheides an die betroffenen Nachbarn i. S. von Art. 66 Abs. 1 S. 6 BayBO ersetzt wird; die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 S. 6 BayBO).

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können zu den üblichen Geschäftszeiten beim Landratsamt Augsburg, Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg, eingesehen werden.

Augsburg, 20.09.2017

Bekanntmachung über die Erteilung einer Baugenehmigung an

Herrn

**Reinhard Fischer
Liebigstr. 2
86399 Bobingen**

Das Landratsamt Augsburg, Untere Bauaufsichtsbehörde, hat mit Bescheid vom **21.09.2017**

Az.Nr. 3-1767-2007-VA folgende Baugenehmigung erlassen:

Die Baugenehmigung zur Voranfrage zur Errichtung von 5 Einfamilienhäusern mit Carports auf dem Grundstück Fl.Nr. 3816 der Gemarkung Bobingen entsprechend den mit dem Genehmigungsvermerk vom 21.09.2017 versehenen Bauvorlagen wird erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht
Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43
, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4,
86152 Augsburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens, hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a BauGB -Baugesetzbuch-).

Beim Landratsamt Augsburg kann jedoch nach § 80 Abs. 4 VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung) die Aussetzung der sofortigen Vollziehung der Baugenehmigung oder beim Verwaltungsgericht Augsburg die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden.

Hinweis zur Bekanntmachung

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Bekanntmachung die Zustellung des obengenannten Baugenehmigungsbescheides an die betroffenen Nachbarn i. S. von Art. 66 Abs. 1 S. 6 BayBO ersetzt wird; die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 S. 6 BayBO).

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können zu den üblichen Geschäftszeiten beim Landratsamt Augsburg, Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg, eingesehen werden.

Augsburg, 21.09.2017

Bekanntmachung über die Erteilung einer Baugenehmigung an

**An die
TAM
Grundstücksverwaltungsgesellschaft Objekt Augsburger Straße GmbH & Co. KG
Poccistr. 11
80336 München**

Das Landratsamt Augsburg, Untere Bauaufsichtsbehörde, hat mit Bescheid vom **22.09.2017**

Az.Nr. 2-2656-2017-VA folgende Baugenehmigung erlassen:

1. Es wird festgestellt, dass der Einbau eines „J & H Market“ mit max. 798 m² Verkaufsfläche in das bestehende Gebäude auf dem Grundstück Flur-Nr. 459/2 der Gemarkung Gersthofen entsprechend den mit dem Vermerk vom 22.09.2017 versehenen Bauvorlagen und den nachfolgenden weiteren Voraussetzungen bauplanungsrechtlich zulässig ist.

2. Voraussetzungen:

2.1 Der unter Nr. 1 zulässige Verkaufsmarkt darf nur als eigenständige Betriebe mit eigenen, ausschließlich

diesem Betrieb zugehörigen und baulich an- und zugeordneten separaten Nebeneinrichtungen wie z. B. Büro, Sozial- und Lagerräumen geführt und betrieben werden.

2.2 Der Betrieb der unter der Nr. 1 zugelassenen Einkaufsmärkte darf nur vollständige unabhängig und autonom von den weiteren Verkaufsnutzungen auf dem Baugrundstück erfolgen. Insbesondere darf die Nutzung nicht in Form und um Rahmen eines „Einkaufszentrums“ insbesondere mit den zugehörigen Merkmalen (z. B. gemeinsames Management und Verwaltung, gemeinsame Werbeauftritte und gemeinsames Erscheinungsbild, gemeinsame Nebeneinrichtungen usw. ...) vorgenommen werden.

2.3 Für die antragsgegenständliche Nutzung sind die nach der Stellplatzsatzung der Stadt Gersthofen und den Anforderungen des Art. 47 der Bayerischen Bauordnung notwendigen Kfz-Stellplätze auch unter Berücksichtigung der nach den rechtlichen Vorgaben erforderlichen Kfz-Stellplätze für die weiteren auf dem Baugrundstück befindlichen Nutzungen nachzuweisen. Dazu ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ein Gesamtstellplatznachweis zu führen und vorzulegen. Die erforderlichen Kfz-Stellplätze sind grundsätzlich auf dem Baugrundstück dauerhaft nachzuweisen.

2.4 Die Einkaufsmärkte dürfen nur zu Tagzeit genutzt und betrieben werden. Dies

schließt auch den Lieferantenverkehr entsprechend mit ein.

3. Dieser Vorbescheid bindet das Landratsamt Augsburg nur bezüglich der Festlegungen in den vorgenannten Ziffern. Alle weiteren zu entscheidenden Fragen bleiben dem Baugenehmigungsverfahren vorbehalten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht
Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23
43 , 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4,
86152 Augsburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen¹** Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens, hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a BauGB -Baugesetzbuch-).

Beim Landratsamt Augsburg kann jedoch nach § 80 Abs. 4 VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung) die Aussetzung der sofortigen Vollziehung der Baugenehmigung oder beim Verwaltungsgericht Augsburg die

Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden.

Hinweis zur Bekanntmachung

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Bekanntmachung die Zustellung des obengenannten Baugenehmigungsbescheides an die betroffenen Nachbarn i. S. von Art. 66 Abs. 1 S. 6 BayBO ersetzt wird; die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 S. 6 BayBO).

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können zu den üblichen Geschäftszeiten beim Landratsamt Augsburg, Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg, eingesehen werden.

Augsburg, 22.09.2017

Martin Sailer
Landrat